

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01042/2023 der Fraktion DIE LINKE.  
Betreff: Notversorgung von Tieren in der Landeshauptstadt Schwerin auskömmlich finanzieren**

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Die Notversorgung von Tieren über die bereits bestehenden Zuweisungen aus öffentlicher Hand mit einem Zusatzbetrag von mind. 30.000 Euro im kommenden Doppelhaushalt bereits verwaltungsseitig fest einzuplanen, so dass insbesondere zuständige Tierärztinnen und Tierärzte in der Landeshauptstadt Schwerin für ihre Notfall-Leistungen zum Tierwohl sowie im Speziellen im Rahmen der Versorgung von Fundtieren künftig auf verlässliche Finanzierungsstrukturen zurückgreifen können
2. Die Klärung folgender, aus fachlicher Sicht entscheidender Fragestellungen:
  - a) Wann dürfen notdiensthabende Tierärzte/Tierärztinnen tätig werden?
  - b) An welche Stelle sollte die Rechnungslegung erfolgen?
  - c) Wie sind künftig Absprachen mit dem Tierheim/der durch das Tierheim beauftragten Tierärztin zu treffen?
  - d) Was soll ab 2024 mit Fundtieren aus dem tierärztlichen Notdienstkreis geschehen, der auch Pampow, Crivitz, Plate und Umgebung miteinschließt?
3. Die Mittelzuweisungen für das Schweriner Tierheims, die seit 2014 nicht angepasst wurden, aufzustocken und auf jährlicher Basis zu dynamisieren (min. 2,5%), damit die massiv gestiegenen Kosten für Heizung, Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Futter, Personalkosten (v.a. die 24 Stunden-Erreichbarkeit unter Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes) und die tierärztlichen Versorgungskosten auch künftig gegenfinanziert werden können
4. Einen Runden Tisch mit allen ortsansässigen Tierärzten, den Fachkräften des Tiergesundheitszentrums Schwerin-Neumühle, des Tierheims, der Stadt Schwerin und dem Veterinäramt scheint sinnvoll und soll im ersten Quartal 2024 tagen, um die Sachlage fachlich zu erörtern und für Interessenausgleich aller Beteiligten zu sorgen
5. Die Einrichtung weiterer dezentraler Notklappen für versorgungsbedürftige Tiere im Stadtgebiet respektive zumindest die fachliche Diskussion darüber, inwiefern und an welcher Stelle solche Klappen sinnvoll sind und in welcher Art und Weise Feuerwehr/Polizei dort Tiere hinbringen dürfen
6. Auch wenn es sich rechtlich um eine Grauzone handelt, muss die Stadt Schwerin klären, wie mit Wildtieren wie z.B. Schwänen, Enten, Möwen etc. zu verfahren ist, wenn diese z.B. verletzt sind und der/die Schweriner Bürger:in (oder etwa Tourist:innen) die Leitstelle alarmieren. Hier müssen Transparenz, Aufklärung und Klarheit herrschen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis**

Der Antrag ist überwiegend unzulässig. Der Beschlussvorschlag zu zusätzlichen Haushaltsmitteln (Nr. 1) für künftige Doppelhaushalte ist unzulässig, da dies einen Vorgriff auf den noch zu treffenden Satzungsbeschluss darstellen würde. Ebenso unzulässig und zudem sachlich unbegründet ist der Beschlussvorschlag zu Nr. 3. Unzulässig ist auch der Beschlussvorschlag zu Nr. 5, da kein Deckungsvorschlag ausgewiesen ist.

Rechtliche Bewertung:

zu 1.: Die Notfallversorgung von Tieren und deren Kostenübernahme obliegt deren Eigentümern. Verletzte Fundtiere werden im Auftrag des Tierheimes von einer beauftragten Tierärztin versorgt. Dem Betreiberverein des Tierheimes steht es frei, im Einzelfall auch weitere Tierärzte für die Versorgung heranzuziehen. Eine Behandlung von Fundtieren ohne Auftrag wird nicht vergütet.

zu 2.: a) Fundtiere sind grundsätzlich vom Finder der Ordnungsbehörde bzw. dem Tierheim gegenüber anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten der Ordnungsbehörde erfolgt die Anzeige über die Polizei. Das Tierheim ist 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche für die Ordnungsbehörden und die Polizei erreichbar. Das Tierheim entscheidet über die Auftragsvergabe der Notfallbehandlung an Tierärzte. Ein eigenständiges Tätigwerden von nicht beauftragten Tierärzten wird nicht vergütet.

b) Soweit ein Auftrag von Seiten der Ordnungsbehörde bzw. des Tierheimes erteilt worden ist, wird die Rechnung über das Tierheim beglichen.

c) Die Auftragserteilung erfolgt bereits jetzt in Absprache mit dem Tierheim.

d) Für die genannten Orte sind die jeweiligen Ämter zuständig. Dort aufgefundene Tiere fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Schwerin.

zu 3.: Die Mittelzuweisungen für das Tierheim Schwerin wurden für die Jahre 2023/ 2024 um etwa 25 % bzw. 20.000 Euro p.a. erhöht. Diese Erhöhung wurde im Rahmen der Haushaltsdebatte in den Ausschüssen diskutiert und durch Beschluss der Stadtvertretung bestätigt. In Vorbereitung zukünftiger Haushaltspläne wird die Auskömmlichkeit zu analysieren und ggf. anzupassen sein.

zu 4.: Die Einrichtung eines "Runden Tisches" wird nicht für erforderlich gehalten, zumal hier Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis ausgeführt werden. Die Vergabe von Aufträgen an Tierärzte ist wie oben dargestellt klar geregelt.

zu 5. Die Einrichtung von Notklappen wird nicht als erforderlich angesehen; zudem fehlt ein Kostendeckungsvorschlag. Das Tierheim ist 24 / 7 für Behörden erreichbar. Die Versorgung behördlich eingewiesener Tiere wird durch das Tierheim jederzeit abgesichert. Weitere Bedarfe sind nicht ersichtlich.

zu 6. Klärungsbedarf besteht nicht. Wildtiere unterfallen in der Regel dem Jagdrecht. Der jeweilige Jagdpächter des Gebiets, auf dem das Tier gefunden wird, hat das Recht, sich dieses anzueignen. Der Leitstelle und der Polizei sind die jeweiligen Jagdpächter bekannt. Verletzte Wildtiere, die dem Jagdrecht unterfallen und in befriedeten Gebieten aufgefunden werden, werden durch einen Jagdberechtigten tierschutzgerecht getötet. Sollte es sich dabei um ein geschütztes Tier handeln, wird nach Möglichkeit die untere Naturschutzbehörde hinzugezogen.

## **2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

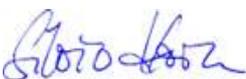
**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Der Antrag enthält keinen Kostendeckungsvorschlag.

## **3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung** zu den Beschlusspunkten 1 sowie 3-6, Beschlussvorschlag zu Nr. 2 ist mit der Beantwortung der Fragestellungen erledigt.



Silvio Horn